

Statuten

1. Name, Domizil und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Tennisclub Mythen (nachfolgend TC Mythen) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Schwyz.
- Art. 2 Der TC Mythen bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports und die Pflege der Kameradschaft und Freundschaft.
- Art. 3 Der TC Mythen ist bis auf Weiteres kein Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes (Swiss Tennis).
- Art. 4 Der TC Mythen ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

2.1 Arten der Mitgliedschaft

- Art. 5 Der TC Mythen umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- A Aktivmitglieder
 - B Juniorenmitglieder
 - C Passivmitglieder
 - D Supporter / Gönner
 - E Ehrenmitglieder
 - F Seniorenmitglieder
 - G Schnuppermitglieder
- Einzelheiten sind im Clubreglement aufgeführt.
- Der Vorstand entscheidet im Einzelfall endgültig über die Art der Mitgliedschaft.

2.2 Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 6 Aufnahmegesuche (via Anmeldeformular) haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen und müssen eine Erklärung/Bestätigung enthalten, dass der Gesuchsteller Statuten und Reglemente des TC Mythen zur Kenntnis genommen hat. Über die Aufnahme neuer Mitglieder und deren Rechte / Pflichten für das laufende Vereinsjahr entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung der einzelnen Mitglieder und gibt an der Generalversammlung den Anwesenden einen Überblick.

- Art. 7 Bei Aktivmitgliedern kann eine einmalige Eintrittsgebühr verlangt werden und sie sind verpflichtet, mindestens einen unverzinslichen Anteilschein zu übernehmen. Die Höhe und der Zahlungsmodus werden von der Generalversammlung bestimmt. Wenn es die finanzielle Lage erlaubt, kann die Generalversammlung die teilweise oder vollumfängliche Rückzahlung von Anteilscheinen beschliessen. Austretende Mitglieder haben einen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Anteilscheine.
- Art. 8 Junioren, welche zu den Aktivmitgliedern übertreten, und Personen, die vor Vollendung des 25. Altersjahres aufgenommen werden, haben erst mit der Vollendung des 25. Altersjahres die Eintrittsgebühr zu bezahlen und den Anteilschein zu erwerben.
- Art. 9 Wer in den Club eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Vereinsreglement.

2.3 Rechte und Pflichten

- Art. 10 Aktiv-, Junioren-, Passiv-, Ehren-, Seniorenmitglieder sowie Schnuppermitglieder sind im Rahmen des Vereinsreglements berechtigt, die Vereinsanlage zu benutzen.
- Art. 11 Aktiv-, Senioren-, und Ehrenmitglieder sind an der jährlichen Generalversammlung stimmberechtigt.
- Art. 12 Passivmitglieder sind auf der Vereinsanlage willkommen. Ihre Spielberechtigung wird im Vereinsreglement geregelt. An der Generalversammlung haben sie kein Stimmrecht.
- Art. 13 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- Art. 14 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Junioren werden nach Erreichen der Alterslimite automatisch in die entsprechende Mitgliederkategorie aufgenommen.

2.4 Beendigung / Änderung der Mitgliedschaft

- Art. 15 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- Art. 16 Der Austritt aus dem Verein bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur auf Ende eines Vereinsjahres (31.12.) mit schriftlicher Mitteilung an den

Vorstand erklärt werden. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

- Art. 17 Mitglieder, die den Statuten, den Beschlüssen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Vereins oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht 30 Tage nach dem Ausschluss das Rekursrecht an den Vorstand zuhanden der dem Ausschluss folgenden GV offen. Die GV entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

3. Organisation

- Art. 18 Die Organe des Vereins sind:
- die ordentliche Generalversammlung
 - die ausserordentliche Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren

3.1 Generalversammlung

- Art. 19 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühling statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 30 Tage im Voraus zugestellt werden.
- Art. 20 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche GV's sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage im Voraus zuzustellen.
- Art. 21 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - Genehmigung des Budgets
 - Festsetzung der Jahresbeiträge aller Mitgliederkategorien
 - Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren
 - Genehmigung des Vereinsreglements
 - Revision der Statuten
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe Art. 42-44)
 - Beschlussfassung über Rekurse (geheime Abstimmung)

- Art. 22 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mind. 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden. Diese Geschäfte werden an der nächsten GV (im kommenden Jahr) behandelt und in die Traktanden aufgenommen.
- Art. 23 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Stimmenden, soweit die Statuten keine anderen Vorschriften enthalten. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr der Stimmenden. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht $\frac{1}{5}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vereinspräsident.

3.2 Vorstand

- Art. 24 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.
- Art. 25 Der Vorstand soll aus mindestens 5, höchstens aber aus 9 Mitgliedern bestehen. Zu besetzen sind:
1. Präsident-/in
 2. Vizepräsident-/in
 3. Kassier-/in
 4. Aktuar-/in
 5. Juniorenverantwortlicher-/e
 6. Platzchef, Platz- & Materialwart
 7. Spielleiter & Chef-Veranstaltungen
 8. Beisitzer Nr. 1
 9. Beisitzer Nr. 2
- Die beiden Rechnungsrevisoren gehören nicht dem Vorstand an. Die Generalversammlung wählt den Vorstand.
- Art. 26 Die Amtsdauer der Vorstandsämter beträgt grundsätzlich zwei Jahre.
1. Präsident-/in
 2. Vizepräsident-/in
 3. Kassier-/in
 4. Aktuar-/in
 5. Juniorenverantwortlicher-/e

6. Platzchef, Platz- & Materialwart
7. Spielleiter & Chef-Veranstaltungen
8. Beisitzer Nr. 1
9. Beisitzer Nr. 2

Wiederwahlen sind möglich. Für Vorstandsmitglieder, die vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden (Gesundheit, Unfall, Schwangerschaft), kann sich der Vorstand bis zur nächsten GV durch ein weiteres Vereinsmitglied ergänzen.

Diese Mitglieder werden alternierend von der Generalversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Im Gründungsjahr wird die Amtsdauer des Vizepräsidenten und des Kassiers auf ein Jahr bestimmt.

- Art. 27 Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, führt zusammen mit dem Kassier oder dem Aktuar die rechtsgültige Unterschrift für den TVS. Für den Postcheck- und Bankenverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift.
- Art. 28 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident, bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, Stichentscheid.
- Art. 29 Der Vorstand erlässt für den Vereinsbetrieb notwendige Reglemente. Er kann Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden. Auch Vorstandsmitglieder dürfen in den Kommissionen und Arbeitsgruppen führen oder mithelfen.
- Art. 30 Der Vizepräsident ist im Verhinderungsfalle des Präsidenten dessen Stellvertreter und unterstützt diesen in seiner Tätigkeit.
- Art. 31 Der Kassier besorgt das Rechnungswesen.
- Art. 32 Der Aktuar führt über alle Vorstandssitzungen und die GV Protokoll.
- Art. 33 Der Juniorenverantwortliche kümmert sich um das Juniorenwesen und organisiert den Trainings- und Wettkampfbetrieb für Junioren.
- Art. 34 Der Platzchef, Platz- & Materialwart überwacht die Instandhaltung der Anlagen und des Materials.
- Art. 35 Der Spielleiter leitet den Spiel- und Trainingsbetrieb und organisiert Spielveranstaltungen (z.B. Vereinsmeisterschaften, Jass-Tennisturnier, etc.).
- Art. 36 Die Beisitzer nehmen an den Vorstandssitzungen teil. Ihnen können Aufgaben übertragen werden oder unterstützen den Verein über ihre Persönlichkeit.

Art. 37 Alle Vorstandsmitglieder sind zur Berichterstattung über ihre Ressorts (Jahresbericht) an der ordentlichen Generalversammlung verpflichtet.

Art. 38 Der Vorstand soll, soweit umsetzbare, eine ausgewogene Repräsentation der Geschlechter sicherstellen.

3.3 Rechnungsrevisoren

Art. 39 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei (2) Jahre (Der 1. Revisor wird im Gründungsjahr auf zwei Jahre, der 2. Revisor auf ein Jahr gewählt). Wiederwahlen sind möglich. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 40 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung, die Bücher und Belege des Clubs zu prüfen und der GV hierauf Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

4. Finanzielles

- Art. 41 Zur Bestreitung der Auslagen des Vereins dienen die Mitgliederbeiträge, freiwillige Beiträge und sonstige Einnahmen.
- Art. 42 Für die Verbindlichkeiten des Vereins ist nur das Vereinsvermögen haftbar. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

5. Statutenrevision, Auflösung oder Fusion des Vereins

- Art. 43 Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche oder ausserordentliche) revidiert werden. Die beantragten Änderungen sind den Mitgliedern in der Einladung zur Generalversammlung in vollem Wortlaut bekanntzugeben.
Für Statutenrevisionen sind $\frac{2}{3}$ der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Art. 44 Die Auflösung des Vereins oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich.
Die Einberufung hat mindestens 30 Tage zuvor durch eingeschriebenen Brief an alle Stimmberechtigten zu erfolgen.
Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von $\frac{2}{3}$ der Stimmberechtigten Mitglieder des Vereins zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das $\frac{2}{3}$ -Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung oder Fusion.
- Art. 45 Über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens beschliesst die ausserordentliche Generalversammlung mit absolutem Mehr.

Diese an der Generalversammlung vom 25. März 2026 genehmigten Statuten ersetzen die bisherigen vom 17. Februar 2021 und treten ab sofort in Kraft.

Schwyz, 25. März 2026



Lukas Schelbert
Präsident



Julia Tonazzi
Aktuarin